

# 1 Begriffe, Geltungsbereiche

## 1.0 Verbundtarifgebiet, Verbundfahrausweise

- 1.00 Das Verbundgebiet erstreckt sich über das Gebiet des Kantons Zürich.
- 1.01 Das Verbundtarifgebiet umfasst das Verbundgebiet sowie integrierte Linien von Nachbarkantonen. Diese Linien verlaufen im Gebiet der folgenden Gemeinden. Massgebend ist der Tarifzonenplan.
- Kanton Aargau: Arni, Bergdietikon, Islisberg, Jonen, Kaiserstuhl, Oberlunkhofen, Spreitenbach
- Kanton Schaffhausen: Buchberg, Rüdlingen
- Kanton St. Gallen: Rapperswil-Jona
- Kanton Schwyz: Feusisberg, Freienbach, Wollerau
- Kanton Thurgau: Oberneunforn
- 1.02 Der Verbundtarif gilt für das gesamte öffentliche Verkehrsangebot innerhalb des Verbundtarifgebietes. Für Personenfahrten, die innerhalb des Verbundtarifgebietes beginnen und enden und ausschliesslich über dieses Gebiet führen, werden nur Fahrausweise des Zürcher Verkehrsverbundes (Verbundfahrausweise) ausgegeben. Einzelne unternehmensbezogene Tarife gemäss Ziffer 1.2 bleiben vorbehalten.
- 1.03 Verbundfahrausweise berechtigen innerhalb ihrer zeitlichen und räumlichen Gültigkeit zu beliebigen Fahrten.
- 1.04 In Extrakursen ist das Verkehrsunternehmen nicht an den Verbundtarif gebunden.
- 1.05 Der Zürcher Verkehrsverbund kann für Fahrten innerhalb des Verbundtarifgebietes Angebote des direkten schweizerischen Personenverkehrs (DV) anerkennen. Diese Angebote sind in den Ziffern 5 und 6 aufgeführt. Sofern diese Ziffern keine verbundspezifischen Bestimmungen enthalten, gelten jene des DV. Tarifmassnahmen des DV unterstehen dem PVG, §17, nicht.
- 1.06 Fahrausweise des direkten schweizerischen Personenverkehrs (DV) werden im Verbundtarifgebiet auf den folgenden parallel verlaufenden Streckenabschnitten - auch auf Teilstrecken davon - anerkannt.

Beispiel: Mit einem Fahrausweis Aarau – Langnau-Gattikon via Thalwil - Bus (Bussymbol) kann zwischen Thalwil und Langnau sowohl das Postauto als auch der Bus von Auto SZU benützt werden.

VU im DV	Parallelstrecke	Auch gültig bei
Forchbahn	Zürich Stadelhofen – Zürich, Rehalp	VBZ
PostAuto	Wiedikon Bahnhof – Zürich, Triemli	VBZ
PostAuto	Winterthur HB – Neftenbach, Alte Post	Stadtbus Winterthur
PostAuto	Winterthur HB – Elsau, Dorf	Stadtbus Winterthur
PostAuto	Thalwil, Bahnhof – Langnau, Bahnhof	Auto SZU
PostAuto	Zürich Flughafen – Rümlang, Bahnhof	VBG
PostAuto	Ab Bahnhof Horgen nach den PostAuto-Haltestellen in Horgen gemäss DV-Billet	Auto SZU
PostAuto	Ab Bahnhof Wädenswil nach den PostAuto-Haltestellen in Wädenswil gemäss DV-Billet	Auto SZU

- 1.07 In Kursen, die über die Grenze des Verbundgebiets hinaus verkehren, sind Verbundfahrausweise nur gültig ab und bis zum letzten fahrplanmässigen Halt innerhalb des Verbundtarifgebietes (siehe auch Ziffer 1.3).

- 1.08 Die tarifliche Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen ist in Ziffer 2.8 geregelt.
- 1.09 Der Verbundtarif im eigentlichen Sinn umfasst die Ziffern 1 bis 6; diese sind für Dritte auf Verlangen zugänglich. Die Ziffern 7 und folgende sind Richtlinien und nicht für Dritte bestimmt.

## 1.1 Begriffe

In diesem Tarif verwendete Begriffe und ihre Bedeutung:

- 1.10 Erwachsene  
Personen, die zum ganzen Tarif reisen.
- 1.11 Kinder  
Kinder ab vollendetem 6. bis vollendetem 16. Altersjahr sowie jüngere Kinder, die ohne Begleitung reisen. Das 16. Altersjahr ist am Tag vor dem 16. Geburtstag vollendet.
- 1.12 Junioren  
Jugendliche ab vollendetem 6. bis vollendetem 25. Altersjahr. Das 25. Altersjahr ist am Tag vor dem 25. Geburtstag vollendet.
- 1.13 Kurse, Extrakurse  
Züge, Trams, Busse, Schiffe, Zahnrad- und Seilbahnen.
- 1.14 Prisma 2  
Billettverkaufsgerät der Verkaufsstellen.
- 1.15 KUBA  
Kundendatenbank, in welcher relevante Daten der Inhaberinnen und Inhaber von Jahresabonnements, Generalabonnements und Halbtax betreut werden.
- 1.16 S-POS  
Die neue Generation von Verkaufsgeräten, unterteilt in Typ L (stationär), Typ C (Chauffeur), Typ CS (Schiff, Kiosk/Schalter), Typ P (Portabel), Typ M (Mobil).
- 1.17 Selbstkontrolle (Sichtbetrieb)  
Strecken mit Selbstkontrolle und Transportmittel über Strecken mit Selbstkontrolle sind im offiziellen Kursbuch und/oder in den Fahrzeugen speziell gekennzeichnet (Auge auf gelbem Hintergrund). Im Selbstkontrollbereich erfolgt kein Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen, die Reisenden müssen vor dem Einstieg in das Fahrzeug im Besitz von gültigen Fahrausweisen und allfälligen Zuschlägen (zBsp. Nachzuschlag, Klassenwechsel etc.) sein.

## 1.2 Unternehmensbezogene Tarife

### 1.20 PBZ, Polybahn Zürich (Fahrplanfeld 2700)

Siehe Ziffer 4.60.

### 1.21 ZSG, Zürichsee (Fahrplanfelder 3730 und 3731.6/7)

Kursfahrten

Verbundtarif gültig. Siehe auch Ziffer 3.80.

Lunch-Schiff

Verbundtarif nicht gültig.

Anerkannt werden jedoch folgende Fahrausweise: In allen Zonen gültige Jahres- und Monatsabonnements ZVV-NetzPass, ZVV-BonusPass, ZVV-9-UhrPass, Z-Pass, Z-BonusPass sowie in allen Zonen gültige ZVV-Tageskarten und 9-Uhr-Tagespässe. Ferner Generalabonnements und Tageskarten zu Halbtax.

Ermässigte Preise erhalten: Kinder von 6 – 16 Jahren, Hunde, Halbtax, Swiss Pass, Swiss Card, Swiss Transfer Ticket, InterRail und Eurailpass. Spezialbillette sind an der ZSG-Verkaufsstelle Bürkliplatz und auf den Schiffen zu lösen.

Abendrundfahrten (Traumschiffe)

Verbundtarif nicht gültig.

Spezialbillette sind an der ZSG-Verkaufsstelle Bürkliplatz und auf den Schiffen zu lösen.

### 1.22 FHM, Zürichsee-Fähre Horgen – Meilen (Fahrplanfeld 3735)

Nicht im Verbundtarif integriert.

Verbundfahrausweise mit den Zonen 41 und 51 (resp. 141 und 151 beim Z-Pass) sowie alle Zonen werden jedoch anerkannt. Gültig sind auch Generalabonnemente und Tageskarten zu Halbtax.

### 1.23 SGG, Greifensee (Fahrplanfeld 3740)

<b>Kursfahrten Maur – Uster</b>	Verbundtarif gültig. Zonen 30, 31 (resp. 130 und 131 beim Z-Pass). Siehe auch Ziffer 3.81.
<b>Rundfahrten, Lunchfahrten</b>	Verbundtarif nicht gültig. Anerkannt werden jedoch folgende Fahrausweise: In allen Zonen gültige Jahres- und Monatsabonnemente ZVV-NetzPass, ZVV-BonusPass, ZVV-9-UhrPass, Z-Pass und Z-BonusPass; ferner Generalabonnemente. Die Tickets sind auf dem Schiff zu lösen.
<b>Sonderfahrten</b>	Verbundtarif nicht gültig. Die Tickets sind auf dem Schiff zu lösen.

## 1.3 Tarifierung der kantonsüberschreitenden Buslinien (Grenzverkehr)

Begriffserklärung:

«Regelfall» bedeutet, dass die Zürcher Kantonsgrenze die Verbundgrenze bildet.

### 1.30 Kanton Thurgau

#### 1.300 Linien 823/824 Frauenfeld – Stammheim – Diessenhofen

Tarif: Beim Verkauf im Bus wird der Tarif der Post angewendet, obwohl die Haltestellen von Ober- und Unterstammheim im Verbundgebiet liegen. Verbundfahrausweise mit der Zone 62 werden anerkannt.

Haltestellen im ZVV:

Oberstammheim: Frohsinn, Post

Unterstammheim: Stammheim Bahnhof, Adler, Neubrunn-Ulmerhof

#### 1.301 Linie 834 Aadorf – Hagenbuch – Frauenfeld

Tarif: Es wird der Tarif der Post angewendet, da beide Endpunkte der Linie im Kanton Thurgau liegen. Ab Juni 2009 gilt der Tarif des integralen Verbundes OSTWIND.

#### 1.302 PubliCar Frauenfeld – Ellikon an der Thur

Tarif: Es wird der PubliCar-Tarif angewendet.

#### 1.303 Linie 605 Stammheim – Ossingen – Andelfingen

Tarif: Verbundtarif auf der ganzen Linie.

#### 1.304 Linie 625 Turbenthal – Bichelsee

Regelfall.

Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Bichelsee, Strandbad.

#### 1.305 Linie 807 Wila – Sitzberg – Dussnang

Regelfall.

Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Sitzberg, Sternen.

1.306 Linie 847 Schlatt – Benken ZH – Marthalen

Regelfall

Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Trüllikon, Wildensbuch

### 1.31 Kanton St. Gallen

1.310 Linie 622 Rapperswil – Eschenbach SG

Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Wagen, Alte Post

1.311 Linie 887 Rüti ZH – Eschenbach SG

Regelfall.

Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Rüti ZH, Weier

1.312 Linie 885 Rapperswil – Wald – Egligen (- Atzmännig)

Regelfall.

Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Laupen ZH, Hubwies

### 1.32 Kanton Schwyz

1.320 Linie 720.92 Pfäffikon SZ – Lachen – Reichenburg

Regelfall

Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Pfäffikon SZ, Industrie Ost

### 1.33 Kanton Zug

1.330 Linie 670.20 Schindellegi-Feusisberg – Hütten – Menzingen

Tarif: Die Linie führt von Schindellegi bis Finsterseebrücke durch das ZVV-Verbundgebiet. Es wird jedoch der Verbundtarif der Region Zug angewendet. ZVV-Verbundfahrausweise der Tarifzonen 53 und 81 (resp. 153 und 181 beim Z-Pass) werden anerkannt.

Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Hütten, Finsterseebrücke

1.331 Linie 280 Hausen a. A. – Baar

Regelfall.

Monats- und Jahresabonnemente des Tarifverbundes Zug werden bis Hausen a. A. anerkannt.

Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Uerzlikon, Weid

1.332 ZVB-Linie 660.31 Zug – Baar – Sihlbrugg Dorf – Neuheim

Tarif: Verbundtarif der Region Zug.

### 1.34 Kanton Aargau

1.340 Linie 215 Zürich Wiedikon – Oberlunkhofen – Affoltern a.A.

Vollständig in das Verbundgebiet integriert. Die Gemeinden Arni, Jonen und Oberlunkhofen liegen in der Zone 55.

1.341 Linie 217 Affoltern a. A. – Muri AG

Regelfall. Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Obfelden, Unterlunnern

- 1.342 Linie 350 Zürich Wiedikon – Birmensdorf – Berikon-Widen  
Regelfall. Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Birmensdorf ZH, Altenberg
- 1.343 Linie 303 Farbhof – Schlieren – Dietikon – Killwangen-Spreitenbach (siehe auch Kap. 12.2)  
Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Spreitenbach, Shopping Center (gemeinsamer Taxipunkt Shopping Center, Centren Spreitenbach und IKEA).

1.344 Niederweningen, Linien 710.20, 710.21 und 710.22 sowie

1.345 Kaiserstuhl AG, Linie 710.21

Die Haltestellen Niederweningen Bahnhof und Kaiserstuhl AG Bahnhof bilden die Verbundgrenze. ZVV-Tickets der Zone 18 sind bis Fisibach gültig.

1.346 Linie 491 Verlängerung Hüttikon – Würenlos

Regelfall. Letzte Haltestelle im ZVV: Hüttikon

### 1.35 Kanton Schaffhausen

1.350 Linie 630 Marthalen – Dachsen – Schaffhausen

Regelfall.

Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Feuerthalen, Bahnhof.

### 1.36 Bundesrepublik Deutschland

1.360 Südbadenbus Rafz Bahnhof – Landesgrenze – Lottstetten

Regelfall.

Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Rafz, Ziegelei.

## 1.4 Detailregelungen zum Lokalnetz

Das Lokalnetz umfasst die öffentlichen Verkehrslinien einer politischen Gemeinde. In nachstehenden Ausnahmefällen kann der Geltungsbereich des Lokalnetzes ausgeweitet werden. Ausnahmen bewilligt ausschliesslich der ZVV.

Die geltenden Lokalnetze sind im Lokalnetzverzeichnis des Verbundtarifs dargestellt.

### 1.40 Ausdehnung von Lokalnetzen in andere Gemeinden

Ein Lokalnetz kann auf eine oder wenige Haltestellen in Nachbargemeinden ausgedehnt bzw. es können Haltestellen von Gemeinden ohne Lokalnetz zu einem solchen verbunden werden. Dazu muss eines der folgenden drei Kriterien erfüllt sein:

- 1) Erreichen von Spitälern, Altersheimen, Schulen, Sport- oder Freizeitanlagen, an denen eine Gemeinde beteiligt ist, die aber in der Nachbargemeinde liegen.
- 2) Erreichen wichtiger Ziele wie nahe Arbeitsplätze, Einkaufsmöglichkeiten, kulturelle Zentren oder Naherholungsgebiete in der Nachbargemeinde, sofern gleichwertige Angebote in der eigenen Gemeinde fehlen bzw. nicht mit dem öffentlichen Verkehrsmittel erschlossen sind.

Die Ausdehnung eines Lokalnetzes in die Nachbargemeinde darf bis 0.8 Streckenkilometer ab Gemeindegrenze betragen.

- 3) Erreichen eines Gemeindeteils vorausgesetzt, dass
  - a) der Gemeindeteil vom Zentrum der eigenen Gemeinde mindestens gleich weit entfernt ist, wie von demjenigen der Nachbargemeinde, und
  - b) die Verkehrsbeziehungen des Gemeindeteils in die Nachbargemeinde bedeutender sind als zur eigenen Gemeinde, und

- c) zwischen dem betroffenen Gemeindeteil und dem nächsten Siedlungsgebiet in Richtung eigenem Gemeindezentrum zum Zeitpunkt der Gewährung der Ausnahme eine nach dem Planungs- und Baugesetz nicht überbaubare Zone festgelegt ist.

#### 1.41 Umteilung von Haltestellen in ein anderes Lokalnetz

Aus verkehrstechnischen Gründen können Haltestellen einer Gemeinde dem Lokalnetz einer anderen Gemeinde zugeteilt werden.

#### 1.42 Zusammenlegen von Lokalnetzen

In Ausnahmefällen sind jeweils zwei Lokalnetze zusammengelegt.

- a) Aus verkehrstechnischen Gründen (Linienführung):

- *Richterswil* mit *Wollerau*

- b) Aufgrund der Kriterien in Ziffer 1.40 dieser Detailregelungen:

- *Andelfingen* mit *Kleinandelfingen*
- *Bachenbülach* mit *Bülach*
- *Buchberg* mit *Rüdlingen*
- *Dänikon* mit *Dällikon*
- *Dättlikon* mit *Pfungen*
- *Dorf* mit *Volken*
- *Eglisau* mit *Hüntwangen*
- *Ellikon an der Thur* mit *Altikon*
- *Feuerthalen* mit *Flurlingen*
- *Greifensee* mit *Uster*
- *Henggart* mit *Humlikon*
- *Marthalen* mit *Benken*
- *Oberstammheim* mit *Unterstammheim*
- *Oberweningen* mit *Schöfflisdorf*
- *Seegräben* mit *Wetzikon*
- *Truttikon* mit *Ossingen*
- *Uetikon am See* mit *Männedorf*

#### 1.43 Gemeinden ohne Lokalnetz

In folgenden Fällen besteht kein Lokalnetz:

- a) Gemeinde ohne Bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel:

- *Hofstetten*

- b) Gemeinden, die durch Linien bedient werden, auf welchen der Verbundtarif nicht gilt:

- *Hagenbuch*

- c) Gemeinden mit nur einer Haltestelle bzw. nicht miteinander verbundenen Haltestellen:

- *Knonau*